Entsprechens-Erklärung zum HCGK für das Jahr 2019

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der TUTECH INNOVATION GmbH erklären hiermit:

Die TUTECH INNOVATION GmbH hat im Geschäftsjahr 2019 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburg Corporate Governance Kodex eingehalten, die von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 2 – 5 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.4 Auf allen Leitungsebenen (Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Führungsfunktionen im Unternehmen) sollen der Senat bzw. die Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinwirken. Ebenfalls hingewirkt wird als ein wesentlicher Aspekt guter Unternehmensführung auf eine gleichstellungsförderliche Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer. Die (gesetzlichen) Vorgaben des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes (HmbGleiG) sowie des Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes (HmbGremBG) sind zu beachten und einzuhalten. Den Unternehmen wird – soweit möglich – die verstärkte Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund in Auswahl- und Besetzungsverfahren empfohlen.

Abweichung und Begründung: Der Frauenanteil im Aufsichtsrat ist geringer als 40 %, so dass von der Empfehlung der Ziff. 2.4 abgewichen wird. Der geringere Frauenanteil ist durch die Mandatsniederlegung der Vertreterin der BWVI entstanden. Aufgrund der engen Zeiträume zum Erhalt eines funktionstüchtigen Aufsichtsrates konnte die vakante Aufsichtsratsposition nicht wieder durch eine Frau besetzt werden. Es stand keine entsprechende Kandidatin für diese Position kurzfristig zur Verfügung.

Bei einer zukünftigen Neubesetzung des Aufsichtsrates soll den Empfehlungen des HCGK gefolgt werden. Das HmbGleiG wird in seinen Grundzügen im Unternehmen eingehalten, es fehlt jedoch noch am vom HmbGleiG geforderten Gleichstellungsplan, der voraussichtlich in 2021 erstellt werden soll.

4. Geschäftsführung

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1.3 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.

Abweichung und Begründung: Es erfolgte bisher nur für die außertariflichen Beschäftigten ein Zielvorgabensystem.

4.1.4 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Abweichung und Begründung: Das Compliance Management System befindet sich im Aufbau.

4.2. Zusammensetzung und Vergütung

4.2.1 Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.

Abweichung und Begründung: Die Geschäftsführung besteht nur aus einer Person. Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist die Führung durch zwei Geschäftsführer nicht zweckmäßig und auch nicht wirtschaftlich. Durch die neue Organisationsstruktur mit der Bildung eines Geschäftsführungsteams, 3 Prokuristen und der Einhaltung des 4-Augen-Prinzips ist eine entscheidungsfähige Führungsstruktur etabliert worden.

5. Aufsichtsrat

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

5.1.1 Überwacht werden sollen insbesondere die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems und der internen Revision.

Abweichung und Begründung: Aktuell wird das Risikomanagementsystem überarbeitet Ebenso befindet sich die Interne Revision aktuell im Aufbau, durch Unterstützung eines externen Beraters. Bis zur endgültigen Implementierung der Internen Revision erfolgt die Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit weiterhin durch den Geschäftsführer bzw. das Controlling. Eine endgültige Implementierung der Internen Revision soll im Kalenderjahr 2020 erfolgt sein, so dass ab 2021 die erforderlichen Strukturen zur Überwachung der Wirksamkeit der Internen Revision durch den Aufsichtsrat erfolgen kann.

5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll den Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind und über die er von der Geschäftsführung unterrichtet wurde, unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen

Abweichung und Begründung: Die Information des Aufsichtsrates und der Gesellschafter erfolgt durch den Geschäftsführer im Auftrag des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Hamburg, den 03. Dezember 2020

Prof. Dr.-Ing. Andreas Timm-Giel
Aufsichtsratsvorsitzender

Hamburg, den 03. Dezember 2020

Martin Mahn
Geschäftsführer